

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

GEMEINDE AMMERSBEK
Der Bürgermeister

Ammersbek, den 19.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung zur Übermittlungssperre

Gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)– BMG – haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ammersbek die Möglichkeit, den unten genannten Datenübermittlungen zu widersprechen. Ein Widerspruch ist ohne Angabe von Gründen, schriftlich oder persönlich unter Vorlage des Personalausweises bei der Gemeinde Ammersbek, Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek, möglich.

Er gilt bis zu seinem Widerruf. Eine Eintragung der Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

Es handelt sich um folgende Datenübermittlungen:

- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes)

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (Vorname, Familienname, aktuelle Anschrift) zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Die Meldebehörde darf von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die persönlichen Daten übermitteln. Die Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG)

Wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen, darf die Meldebehörde eine Auskunft über Vor-, Familienname, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

- an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG)

Der Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen die Meldedaten (Vor-, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie die Tatsache eines Sterbefalls) mitgeteilt werden.

- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG)

Es dürfen Auskünfte über Vor-, Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(Horst Ansén)
Bürgermeister